

Das Bundesgericht hatte in einem Urteil über eine Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, ob rassistisch motivierte Angriffe nicht nur eine schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 3 StGB, sondern überdies auch einen Verstoß gegen Art. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB (Rassendiskriminierung) darstellen können (siehe E. 8, 9 und 10). Der Beschwerdeführer X und ein Mittäter hatten zwei Tamlen und eine Person aus dem ehemaligen Jugoslawien tötlich angegriffen. In zwei Fällen beschlossen der Beschwerdeführer und sein Mittäter spontan, das Opfer zu verprügeln; insbesondere traten sie mehrmals gegen dessen Bauch und Kopf. Dem dritten Opfer entrissen sie den Gehstock und schlugen damit auf das Opfer ein, warfen es zu Boden und traten in der Folge mehrmals insbesondere gegen den Kopf des wehrlos am Boden liegenden Mannes.

Das Bundesgericht hält in seiner grundsätzlichen Beurteilung fest, dass eine schwere Körperverletzung aus rassendiskriminierenden Motiven in Idealkonkurrenz auch den Tatbestand von Art. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB erfüllen könne. Es begründet dies damit, dass eine Gewalttätigkeit unter Umständen auch die Einschätzung der Minderwertigkeit des Opfers zum Ausdruck bringen und den objektiven Erklärungswert haben könne, dass das Opfer kein vollwertiger Mensch sei. Durch eine Körperverletzung sei, je nach konkreten Umständen des Einzelfalls, auch die Menschenwürde der angegriffenen Person verletzt. Diese Idealkonkurrenz bestehe gemäss Bundesgericht jedoch nur dann, wenn die rassendiskriminierende Gewalttätigkeit für den unbefangenen durchschnittlichen Dritten klar erkennbar als rassendiskriminierender Akt erscheine. (E. 8.8)

Im konkret zu beurteilenden Sachverhalt verneint das Bundesgericht einen Verstoß gegen Art. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB. Zwar sei die Gewalttat in der Öffentlichkeit begangen worden, wie dies der Tatbestand auch voraussetzt. Jedoch erscheinen dem Gericht in Anbetracht der gesamten Umstände die beiden Vorfälle für einen unbefangenen durchschnittlichen Dritten nicht klar erkennbar als rassistische Akte. Zwar habe X einen Pullover mit der Mark „Lonsdale“ getragen. Der unbefangene durchschnittliche Dritte wisse aber nicht, dass Kleider dieser Marke wegen der darin enthaltenen Buchstabenfolge „...nsda...“ (anklingend an „NSDAP“ für „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“) offenbar von Rechtsradikalen getragen werde. Diese Jacken seien für einen unbefangenen Dritten ziemlich unauffällig. Auch das orange Innenfutter, welches „Neonazis“ bevorzugten, sei nur Insidern bekannt. Zudem seien, so das Bundesgericht in seiner Begründung weiter, die beiden Aufnäher mit den Worten „Skinhead“ bzw. „SS-Totenkopfverbände“ zu klein (ca. 4 cm lange und knapp 1 cm hohe) und schon aus wenigen Metern Entfernung nicht mehr zu entziffern bzw. zu erkennen. Der Beschwerdeführer und sein Mittäter seien somit nach dem Gesamteindruck, den sie durch ihre Aufmachung vermittelten, für einen unbefangenen durchschnittlichen Dritten schon aus wenigen Metern Entfernung nicht mehr als „Neonazis“ beziehungsweise „Rechtsextreme“ erkennbar gewesen.

Das Bundesgericht musste sich im vorliegenden Urteil zum ersten Mal mit der Frage befassen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gewalttätigkeit, z.B. eine Körperverletzung, auch den Tatbestand von Art. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB erfüllen kann. Es kommt richtigerweise zum Schluss, dass eine schwere Körperverletzung in Idealkonkurrenz zum Tatbestand von Art. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB stehe. Im Sinne des Tatbestands ist auch die formulierte Voraussetzung, dass die entsprechende Strafbarkeit bei einer Körperverletzung nur dann bestehe, wenn diese auch für den

Durchschnittsbetrachter als rassendiskriminierend erkennbar sei. Insgesamt erscheint der Entscheid in sich ausgewogen. Trotzdem bleibt eine entscheidende Frage, welche im

vorliegenden Urteil nicht beurteilt werden musste, noch offen, nämlich: Unter welchen Voraussetzungen kann und „darf“ ein Durchschnittsbetrachter einzig auf Grund „klassischer“ rechtsextremer Kleidung (Springerstiefel, Markenkleider, Kurzhaarfrisur, etc.) erkennen, dass eine rassistische Gewalthandlung, ohne weitere rassendiskriminierende Äusserung(en), rassendiskriminierender Natur ist? Eine Frage, deren Beantwortung wohl noch zu diskutieren gibt.

Autor: Tarek Naguib